

Gegenüberstellung Fleischhygienegebühren nach alter Satzung bzw. nach neuer GebO MLUV

	nach alter Satzung	Betrag in €	nach neuer GebO von bis Spanne			Festlegung vom Amt (Betrag in €)	
1	Gebühren für Schlachttier- und Fleischuntersuchungen		Schlachttier- und/oder Fleischuntersuchungen je Tier in gewerblichen Betrieben		Schlachttier- und Fleischuntersuchungen je Tier außerhalb gewerblicher Betriebe von:	gewerbl.	nicht gewerbl.
	Rind	10	Rinder > 6 Wochen	4,50 – 18	Rinder, einschließlich Kälber	10	10
	Kalb	7	< 6 Wochen	2,50 - 15	6 - 18	7	7
	Pferd, sonst. Einhufer	10	Einhufer	4,40 - 24	Einhufer 10 - 25	15* ¹	15* ¹
	Schwein	7	Schweine > 25 Kg	1,30 – 12	Schweine, einschließlich Ferkel	12* ¹	12* ¹
	Ferkel	6	< 25 Kg	0,50 – 5	5 - 12	5	11* ¹
	Schaf/Ziege	7	Schaf/Ziege	0,17 – 11	Schaf/Ziege 2 - 10	7	7
2	Untersuchung auf Trichinen Kompressions- bzw. Digestionsmethode	5	Probenentnahme und Untersuchung auf Trichinen bei erlegtem Haarwild je Tier 2 - 10			je Tier bei Abholung der Probe durch Amt incl. Wegegebühr	5 10* ²
3	Fleischuntersuchung bei Haarwild	5	Schlachttier- und/oder Fleischuntersuchungen je Tier in gewerblichen Betrieben		Schlachttier- und Fleischuntersuchungen je Tier außerhalb gewerblicher Betriebe von:	gewerbl.	nicht gewerbl.
			erlegtem Haarwild	0,5 - 12	erlegtem Haarwild 2 – 14	10* ²	10* ²
4	BSE-Diagnostik	Gebühren nach GebO MELF	Gebühren nach Gebührenordnung des MLUV				
5	Bakteriologische Fleisch US						
6	Rückstandsuntersuchung						
7	sonstige Hilfsuntersuchung z.B. Kochprobe	5	Probenentnahme für sonstige Untersuchungen je Tier 8 bis 25			10* ³	
8	amtliche Probenahme für die:						
	BSE-Diagnostik	3	Probenentnahme im Rahmen der Diagnostik von BSE je Tier 1,50 bis 18			3	
	Bakteriologische Fleisch US	3	Probenentnahme für sonstige Untersuchungen je Tier 8 bis 25			10* ³	
	Rückstandsuntersuchung	3	Probenentnahme für Rückstandsuntersuchungen auf Grund eines begründeten schwerwiegenden Verdachtes je Tier 5 bis 20			10* ³	

Gegenüberstellung Fleischhygienegebühren nach alter Satzung bzw. nach neuer GebO MLUV

	nach alter Satzung	Betrag in €	nach neuer GebO von bis Spanne	Festlegung vom Amt (Betrag in €)
9	<u>Überwachung von:</u> zugelassenen und registrierten Fleischzerlege und Verarbeitungsbetrieben	25* ⁴	Überwachung eines nach dem Fleischhygienerecht zugelassenen / registrierten Betriebes oder einer sonstigen Einrichtung	Betriebe mit regionaler Bedeutung 26 Betriebe mit überregionaler Bedeutung 52 Betriebe mit überwiegend EU-weitem Handel 102 Großbetriebe mit grenzüberschreitendem Handel 205
	Kühl- und Gefrierhäusern	25* ⁴	26 bis 205	
	Fleisch-, Groß- und Zwischenhändlern	25* ⁴		

Zusätze zu den Gebühren

1	Die Gebühren werden auch in den Fällen erhoben, in denen nur die Schlacht tier- oder nur die Fleisch- untersuchung vorgenommen oder nur ein Teil eines Tieres untersucht wird.	Die Gebühr kann bis zur Höhe von 50 vom Hundert reduziert werden, wenn nur ein Teil der Untersuchung stattgefunden hat oder die Untersuchung unterbleibt, weil die Schlachtung nicht zur angemeldeten Zeit ausgeführt wurde.		
2	Die Gebühr erhöht sich um 100% wenn: a) auf Verlangen des Eigentümers die genannten Tatbestände -Mo.-Fr. zw. 18:00 u. 7:00 Uhr -Sa. nach 12:00 Uhr -an So. oder gesetzl. Feiertagen durchgeführt wird b) das zur Untersuchung angemeldete Tier nicht zur angegebenen Zeit bereit steht	Für Amtshandlungen oder Untersuchungen, die auf Antrag außerhalb der regelmäßigen Dienstzeit durchgeführt werden, tritt anstelle einer Festgebühr ein Rahmensatz von der Höhe der jeweiligen Festgebühr (Untergrenze) bis zum doppelten Betrag der jeweiligen Festgebühr (Obergrenze) und bei Rahmengebühren ein Rahmensatz von der jeweiligen Untergrenze bis zum doppelten Betrag der jeweiligen Obergrenze des Gebührenrahmens. Als regelmäßige Dienstzeit gilt werktags außer Samstag von 6.00 Uhr bis 20.00 Uhr. Für andere Behörden als den Grenzeinlassdienst kann die regelmäßige Dienstzeit darüber hinaus eingeschränkt werden.		Die Gebühr erhöht sich um 100% wenn: a) auf Verlangen des Eigen- tümers die genannten Tatbestände -Mo.-Fr. zw. 18:00 u. 7:00 Uhr -Sa. nach 12:00 Uhr -an So. oder gesetzl. Feiertagen durchgeführt wird b) das zur Untersuchung angemeldete Tier nicht zur angegebenen Zeit bereit steht

Gegenüberstellung Fleischhygienegebühren nach alter Satzung bzw. nach neuer GebO MLUV

	nach alter Satzung	Betrag in €	nach neuer GebO von bis Spanne	Festlegung vom Amt (Betrag in €)
3	<u>Erstattung der Fahrkosten</u> a) bei Hausschlachtungen und sonstigen Überwachungsaufgaben sind die Fahrkosten pauschaler Bestandteil der Gebührensätze b) bei Wild-US bzw. Trichinen-US bei Wild betragen die Fahrkosten je km	0,27	Kein Gebührentatbestand vorhanden	Fahrtkosten sind teil neuer Pauschalkosten Pkt. 2 und 3

*1 Die erhöhte Gebühr enthält bereits die Gebühr für Trichinenuntersuchung in Höhe von 5 €, welche nach alter Satzung separat berechnet wurde.

*2 Die erhöhte Gebühr enthält pauschal Fahrtkosten von 5 €, da in der Gebührenordnung keine Fahrtkostenerstattung enthalten ist.

*3 Diese Proben kommen äußerst selten vor, machen aber erheblichen Aufwand. Der Gebührenrahmen liegt höher als in der alten Satzung.

*4 Die Gebühr berechnet sich nach dem zeitlichen Arbeitsaufwand je angefangene Stunde.